

LT M-V PD 1

17.09.2025 16:16



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Die Staatssekretärin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

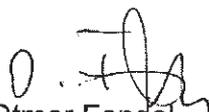
Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Titel: Kontaktverbote bei häuslicher Gewalt und Tatverdächtigenstruktur in Mecklenburg-Vorpommern

Drs.-Nr. 8/5251

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Otmar Fandel

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-13005
Telefax: 0385 588-13450
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Kontaktverbote bei häuslicher Gewalt und Tatverdächtigenstruktur in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Umsetzung der Istanbul Konvention erfolgt gegenwärtig eine Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V). Der Entwurf befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung und ist damit auch den Fraktionen des Landtages bekannt. Mit der Novelle soll die Landespolizei zusätzliche Befugnisse erhalten, die insbesondere eine Ergänzung der täterbezogenen Maßnahmen zum Schutz Betroffener umfassen.

Für den Bereich der häuslichen Gewalt sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen vor:

- die Erweiterung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes,
- ergänzende Verhaltensauflagen in Fällen häuslicher Gewalt,
- die Einführung eines Kontaktverbotes auch mit Fernkommunikationsmitteln sowie eines Näherungsverbotes,
- die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch auf Fälle häuslicher Gewalt,
- die Einführung von Fallkonferenzen,
- die Erweiterung der Datenübermittlung an Interventionsstellen, die Möglichkeit operativer Opferschutzmaßnahmen, einschließlich Erstellung von Tarndokumenten,
- die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Missachtung der Anordnungen.

Häusliche Gewalt stellt in Mecklenburg-Vorpommern ein zunehmendes sicherheitspolitisches Problem dar. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024 wurden 5.005 Fälle häuslicher Gewalt registriert – ein Anstieg um 38 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016. In 624 Fällen waren nicht deutsche Tatverdächtige erfasst, was einem Anteil von 15,4 Prozent entspricht, während ihr Bevölkerungsanteil im Land lediglich rund 7 Prozent beträgt. Daraus ergibt sich ein signifikant überproportionales Risiko innerhalb dieser Tätergruppe.

Insbesondere vor dem Hintergrund der im April 2025 im Landtag beschlossenen Drucksache 8/4744 („Gewaltschutz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt verbessern“) stellt sich die Frage, ob bestehende Schutzmaßnahmen wie gerichtliche Kontakt- und Näherungsverbote in Mecklenburg-Vorpommern wirksam durchgesetzt und sanktioniert werden – sowie inwiefern eine elektronische Aufenthaltsüberwachung künftig einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes leisten kann.

1. Wie viele gerichtliche Kontakt- oder Näherungsverbote wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils beantragt und bewilligt?
2. In wie vielen dieser Fälle kam es im selben Zeitraum zu einem oder mehreren Verstößen gegen das gerichtlich ausgesprochene Kontakt- oder Näherungsverbot?
3. Wie viele der betroffenen Personen, gegen die ein Kontakt- oder Näherungsverbot ausgesprochen wurde, waren
 - a) deutsche Staatsangehörige,
 - b) nicht deutsche Staatsangehörige(bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln, sofern statistisch möglich)?
4. Wie viele der in Frage 2 genannten Verstöße gegen Schutzanordnungen wurden durch nicht deutsche Tatverdächtige begangen?

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen zu den Fragen 1 bis 4 keine Erkenntnisse vor.

Gerichtliche Kontakt- oder Näherungsverbote werden im Rahmen der bei den Familiengerichten geführten Justizgeschäftsstatistik unter dem Verfahrensgegenstand „Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)“ zusammen mit anderen diesen Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahren erfasst.

Für die Ermittlung von Angaben, wie viele gerichtliche Kontakt- oder Näherungsverbote in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils beantragt und bewilligt wurden, wäre eine nicht leistbare manuelle Auswertung der Verfahren erforderlich.

Bei den Familiengerichten sind in den Jahren 2022 392 Verfahren, 2023 447 Verfahren und 2024 478 Verfahren, mithin 1.317 Verfahren betreffend den Verfahrensgegenstand „Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ eingegangen.

Veranschlagte man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur 10 Minuten, entstünde ein Arbeitsaufwand von fast 220 Stunden. Vor diesem Hintergrund wäre diese Recherche deshalb mit unzumutbarem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Aber auch bei Sichtung der Verfahrensakten wären die erbetenen Angaben zu den Fragen 2 bis 4 nicht ermittelbar, da diese sich aus den Verfahrensakten in aller Regel nicht ergeben.

5. Wie viele Tatverdächtige wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 im Bereich häuslicher Gewalt polizeilich mehrfach erfasst (z. B. in zwei oder mehr Fällen innerhalb eines Jahres)?

Die Fragen 5 und 6 werden mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet. Grundlage der Auswertung sind die bundeseinheitlich geltenden Regelungen zur Abbildung der häuslichen Gewalt in der PKS.

Im Sinne der Fragestellung 5 beinhaltet die Tabelle die Anzahl der Tatverdächtigen, die im ausgewiesenen Berichtsjahr mehr als einmal als Tatverdächtige bei häuslicher Gewalt in der PKS erfasst wurden.

Anzahl eindeutiger Tatverdächtiger	2022	2023	2024
Mehrfachtäter bei häuslicher Gewalt	570	688	668

6. Wie hoch war in diesen Wiederholungsfällen der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger?

Anzahl eindeutiger Tatverdächtiger	2022	2023	2024
nichtdeutsche Mehrfachtäter bei häuslicher Gewalt	79	120	96
Anteil nichtdeutscher Mehrfachtäter bei häuslicher Gewalt	13,9 %	17,4 %	14,4 %

7. Erfolgt durch die Landesregierung eine systematische Erhebung oder Auswertung zu Rückfallquoten im Bereich häuslicher Gewalt?

Rückfallquoten im Bereich häuslicher Gewalt - im Sinne einer statistischen Betrachtung - werden seitens der Landesregierung nicht systematisch erfasst oder ausgewertet.

Zur Einschätzung von Rückfallwahrscheinlichkeiten nutzt die Landespolizei das Risikoanalysesystem ODARA. Das Instrument ist anhand von wissenschaftlichen Studien validiert und wurde speziell für den Polizeieinsatz entwickelt. In Anwendung der Risikoanalyse anhand von 13 zu bewertenden Risikofaktoren bei jedem polizeilich bekannten Einzelfall ergibt sich im Rahmen einer zu erstellenden Gefahrenprognose die Möglichkeit, bezogen auf die sich ergebene Rückfallwahrscheinlichkeit konkrete polizeiliche Maßnahmen ergreifen zu können.